

1. Grundlage

Die Eltern sowie Dritte, denen die Kinder anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausserhalb besuchen.

2. Handhabung Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Die Jokertage können einzeln oder aufeinanderfolgend bezogen werden.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

3. Sperrtage (Einlösung des Jokertages nicht möglich)

- _ Der erste Schultag im 1. Kindergarten, der 1. Klasse, der 4. Klasse und der 1. Sekundarschule.
- _ In der Sekundarschule gelten auch die Präventionshalbtage, die Projektunterricht-Vernissage (3. Sek), der Berufserfahrungsparcours BEP (2. Sek) sowie die Spiel- und Sporttage als Sperrtage.

4. Vorgehen

Die Eltern haben, unter Berücksichtigung der Schulsituation ihres Kindes, zu entscheiden, ob sich die Absenz vertreten lässt. Sie teilen den Bezug von Jokertagen **spätestens** am Vortag um 08:00 Uhr via School App der Klassenlehrperson mit. Verspätete Eingaben von Jokertagen können nicht akzeptiert werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten. Im Falle einer Prüfung am Jokertag wird die Prüfung vor- oder nachgeholt. Die Klassenlehrperson nimmt Kenntnis von der Eingabe und führt Kontrolle über die bezogenen Jokertage.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde überarbeitet, von der Schulpflege am 20. September 2021 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Schulpflege Bassersdorf

Hans Stutz
Präsident

Andreas Roth
Leiter Schulverwaltung